



Protokollauszug vom

13.09.2023

Stadtkanzlei:

Kommunale Volksinitiative «Ja zur freien und günstigen Stromwahl»: Zustandekommen

IDG-Status: öffentlich

SR.22.933-4

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die kommunale Volksinitiative «Ja zur freien und günstigen Stromwahl» (eingereicht am 12. Juli 2023) mit 1127 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.
2. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Beschluss über das Zustandekommen der Volksinitiative mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
4. Das Departement Technische Betriebe wird, in Zusammenarbeit mit der Stadtkanzlei, beauftragt, eine Weisung an das Stadtparlament auszuarbeiten mit einem Antrag über die Gültigkeit und den Inhalt der Volksinitiative und einem Antrag für einen Entscheid gemäss § 133 Abs. 2 GPR, und diese dem Stadtrat bis spätestens am 1. November 2023 zu unterbreiten.
5. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
6. Mitteilung an: Mitglieder des Stadtrates, Stadtschreiber, Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation), Stimmregister; Präsidentin des Stadtparlaments, Barbara Huizinga, Langgasse 3, 8400 Winterthur.
Mitteilung (mit Bescheinigung gemäss Beilage Nr. 1) an: Christian Hartmann, Fuchshalde 20, 8408 Winterthur; Maria Wegelin, Julie-Bikle-Strasse 46, 8406 Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 12. Juli 2023 wurde der Stadtkanzlei durch das Initiativkomitee Unterschriften zur kommunalen Volksinitiative «Ja zur freien und günstigen Stromwahl» übergeben.

Für kommunale Volksinitiativen gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte (vgl. § 155 Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich [GPR]). Die Unterschriftenliste für diese Volksinitiative wurde dem Stadtrat vor Beginn der Unterschriftensammlung vorschriftsgemäss zur Vorprüfung gemäss § 124 GPR eingereicht. Mit Beschluss vom 11. Januar 2023 (SR.22.933-2) befand der Stadtrat die Initiative für formell korrekt und ordnete in Anwendung von § 125 GPR die amtliche Veröffentlichung an. Nach Absprache mit dem Initiativkomitee erschien die entsprechende Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt am 20. Januar 2023.

2. Feststellung des Zustandekommens

Nach Einreichung einer Volksinitiative hat der Stadtrat gemäss den geltenden Gesetzesbestimmungen – § 127 Abs. 4 GPR – drei Monate Zeit, um das Zustandekommen der Initiative festzustellen. Dazu müssen die Unterschriftenbögen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, rechtzeitig eingereicht worden sein und die erforderliche Zahl gültiger Unterzeichnungen enthalten (§ 127 Abs. 1 GPR).

Die eingereichten Unterschriftenlisten entsprechen den vorgeprüften Mustern und sind innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung bei der Stadtkanzlei eingegangen. Die gesetzlichen Formerfordernisse und die Einreichungsfrist von sechs Monaten ab Sammlungsbeginn (Publikation der Initiative 20. Januar 2023; § 125 Abs. 2 GPR in Verbindung mit Art. 27 KV) sind eingehalten.

Das Gleiche gilt für die vorgeschriebene Unterschriftenzahl. Für städtische Volksinitiativen beträgt diese gemäss Art. 11 Gemeindeordnung der Stadt Winterthur (GO) 1000. Die durch das Stimmregister durchgeführte Überprüfung der Initiative ergibt, dass von den 1261 eingereichten und geprüften Unterschriften 1127 Unterschriften gültig sind und damit die Schwelle von 1000 Unterschriften erreicht ist. Es kann demnach festgestellt werden, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist. Der Beschluss über das Zustandekommen von Volksinitiativen ist gemäss § 127 Abs. 4 GPR zu veröffentlichen.

3. Weiteres Vorgehen

Die vorliegende Volksinitiative ist als allgemeine Anregung formuliert. Somit hat der Stadtrat dem Parlament innert vier Monaten seit Einreichung der Initiative, d.h. bis zum 12. November 2023, Bericht und Antrag über ihre Gültigkeit und ihren Inhalt zu erstatten. Gleichzeitig beantragt er dem Parlament einen der folgenden Entscheide (§ 133 GPR):

- a. Ablehnung der Initiative;
- b. Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag,
- c. Zustimmung zur Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag,
- d. Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, mit oder ohne Gegenvorschlag dazu.

Das Stadtparlament entscheidet innert neun Monaten nach Einreichung über den Antrag des Stadtrats (§ 134 Abs. 1 GPR). Lehnt es die Initiative ab, ohne eine Umsetzungsvorlage ausarbeiten zu lassen oder einen Gegenvorschlag zu beschliessen, findet eine Volksabstimmung über die Initiative statt (§ 134 Abs. 2 GPR). Beschliesst es einen Gegenvorschlag, findet eine Volksabstimmung sowohl über die Initiative als auch den Gegenvorschlag statt (§ 134 Abs. 3 GPR).

Beschliesst das Stadtparlament hingegen, vom Stadtrat eine Umsetzungsvorlage ohne Gegenvorschlag ausarbeiten zu lassen, und beschliesst es danach die ihm vorgelegte Umsetzungsvorlage, findet keine Volksabstimmung über die Initiative statt. Die Umsetzungsvorlage untersteht dem obligatorischen oder fakultativen Referendum. Beauftragt das Stadtparlament den Stadtrat zur Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage mit Gegenvorschlag und beschliesst es danach die beiden Vorlagen, findet eine Volksabstimmung über diese beiden Vorlagen statt (§ 136 Abs. 2 und 3 GPR).

4. Aufträge

Gemäss vorstehenden Ausführungen sind für die weitere Bearbeitung der zustande gekommenen Volksinitiative die folgenden zwei Aufträge zu erteilen:

- Die Stadtkanzlei ist mit der amtlichen Publikation des Feststellungsbeschlusses über das Zustandekommen der Initiative zu beauftragen.
- Das Departement Technische Betriebe wird, in Zusammenarbeit mit der Stadtkanzlei, beauftragt, eine Weisung an das Stadtparlament auszuarbeiten mit einem Antrag über die Gültigkeit und den Inhalt der Volksinitiative und einem Antrag für einen Entscheid gemäss § 133 Abs. 2 GPR, und diese dem Stadtrat bis spätestens am 1. November 2023 zu unterbreiten.

5. Kommunikation

Eine Medienmitteilung zum Zustandekommen liegt bei.

Beilagen:

1. Bescheinigung Stimmregister und Unterschriftenlisten (Schachtel)
2. Medienmitteilung